

Richtlinien zur Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland durch Mittel des Landes Baden-Württemberg 2018

1. Einleitung

Am 5. Februar 2013 hat die Landesregierung die Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg im Kabinett verabschiedet. Vorausgegangen war mit der Initiative „Welt:Bürger gefragt!“ eine bundesweit einmalige Bürgerbeteiligung, in die sich im ganzen Land über 1.500 engagierte Bürger/innen über Workshops und 120 Organisationen und Verbände über Stellungnahmen eingebracht haben.

Diese Entwicklungspolitischen Leitlinien stellen die Grundlage der Richtlinien für die aktuelle Förderung dar. Die Förderung soll eine Umsetzung der Ziele und Ergebnisse des entwicklungspolitischen Dialogs anstoßen und ermöglichen. Zweck der Richtlinien ist es, die Dialogergebnisse für eine praktikable und gerechte Durchführung des Förderprogramms zusammenzufassen.

Nähere Informationen zur Entwicklungspolitik des Landes finden Sie im Internet unter:

<http://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/europa-und-internationales/entwicklungszusammenarbeit/>

2. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Baden-Württemberg, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen aus Baden-Württemberg.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung zur Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland kann nur ein Projektantrag pro Organisation eingereicht werden.
- Entsprechend der Schwerpunktsetzungen der Entwicklungspolitischen Leitlinien werden insbesondere Projekt-Initiativen mit Blick auf das wichtige Engagement der Migrantenselbstorganisationen und Diasporagemeinschaften ermutigt, die Fördermittel des Landes in Anspruch zu nehmen und sich von der SEZ beraten zu lassen. Dies gilt auch für Projektpartnerschaften von Schüler/innen

Jugendlichen oder Studierenden aus Baden-Württemberg mit dem Globalen Süden. Zur Verfestigung der besonderen Beziehungen zwischen Baden-Württemberg und der Republik Burundi sollen auch Partnerschaften zwischen baden-württembergischen Antragstellenden und deren burundischen Partnerorganisationen in ihrer Projektarbeit gestärkt werden.

- Eine Kooperation mit einer lokalen Partnerorganisation ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Baden-Württemberg zuständig sein, wobei die lokale Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.
- Die antragstellende Organisation muss nachweisen, dass sie personell, fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Sie arbeitet nur mit Partnerorganisationen in den Entwicklungs- oder Schwellenländern Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas¹ zusammen, die ihr hinreichend bekannt sind und das Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, einen Bericht über den Erfolg und eine Abrechnung des Projektes zu verlangen und vorzulegen.
- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten. Das Projekt muss frühestens im November 2018 und spätestens im März 2019 beginnen. Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Projektmittel erbracht werden.
- Der Förderbetrag beträgt **max. 20.000 €**.
- Die Eigenmittel (Geldmittel) des Antragstellers müssen mindestens 15 % der Projektausgaben betragen. Drittmittel anderer Förderer können in begründeten Ausnahmefällen als Eigenleistung anerkannt werden.
- Die ausländische Partnerorganisation oder die entsprechende/n Zielgruppe/n müssen einen angemessenen Eigenanteil / eine angemessene Eigenleistung in das Projekt miteinbringen.

¹ Entwicklungs- oder Schwellenländern Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas, die in der DAC-Liste gelistet sind:

https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2014_2016.pdf

- Maximal 10% der Projektausgaben können seitens der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg als Verwaltungs- und Gemeinausgaben pauschal anerkannt werden. Folgende Ausgaben müssen in der Position „Verwaltungs- und Gemeinausgaben“ zusammengefasst werden:
 - Personalausgaben insbesondere für Geschäftsführung, Assistenz Tätigkeiten, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, IT und alle übrigen nicht projektspezifischen, zentralen Services.
 - Gebühren für Telekommunikation, Internet und Post.
 - Nutzung von Büroeinrichtungen.
 - Büromaterial.

3. Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

- Gefördert wird die Gestaltung von Partnerschaften mit Akteur/innen in Entwicklungs- und Schwellenländern Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas² in den Förderbereichen Bildung und Ausbildung, Handwerk und Kleingewerbe, Gesundheit, Basisinfrastruktur und Soziales, Umwelt und Ressourcenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Menschenrechtsarbeit, Chancengleichheit für Frauen und Demokratieförderung sowie Kultur und Jugendarbeit, insbesondere wenn sie eine Verbesserung der Situation armer Bevölkerungsgruppen zum Ziel hat und im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den SDGs³, steht. Wichtig ist, dass sich Zielgruppen als Adressaten des Projektes an der Planung und Durchführung beteiligen.
- Durch die Förderung sollen baden-württembergische Initiativen und Institutionen sowie ihre Partner/innen im Globalen Süden in ihrer Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Partnerschaft unterstützt werden. Grundlage dafür ist ein echtes Interesse am Partner/in sowie ein interkulturell sensibles Miteinander. Dies zeigt sich nicht nur durch einen respektvollen Umgang miteinander unter Beachtung der Geschlechtergleichheit, sondern auch durch Vertrauen, Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz. Im Weiteren soll die nachhaltige Partnerschaft lebendig, aktiv und stimulierend gelebt werden, um so offen für neue Mitstreiter/innen, neue Impulse und Entwicklungen zu sein. Entgegen einer Patenschaft verfolgt die Partnerschaft ein gemeinsames Ziel: In partnerschaftlichen Projekten, die dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ folgen, steht der beidseitige Gewinn und Nutzen im Vordergrund.
- Vorrangig gefördert werden Projekte insbesondere,
 - wenn sie eindeutig der Bekämpfung von absoluter Armut dienen. Armutsbekämpfung ist die Voraussetzung für eine sozial gerechte und stabile friedliche Entwicklung. Unter absoluter Armut ist ein Zustand menschenunwürdiger Lebensbedingungen zu verstehen, bei dem nicht einmal die grundlegendsten Existenzbedürfnisse befriedigt werden.

² Entwicklungs- oder Schwellenländern Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas, die in der DAC-Liste gelistet sind:
https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2014_2016.pdf

³ https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html

- wenn sie eindeutig auf Entwicklungsansätzen und -initiativen der Partnerorganisationen aus dem Süden beruhen.
 - wenn sie eindeutig auf einem gemeinsamen Interesse beider Seiten an der Partnerschaft beruhen.
 - wenn es sich um innovative Projektvorhaben handelt, die einen beispielhaften Charakter haben und die mit ähnlicher Wirkung auch in größerem oder kleinerem Umfang auf andere Situationen oder Länder übertragbar sind.
- Grundsätzlich nicht gefördert werden können Auslandsprojekte mit folgendem Inhalt:
 - Reine Besucherprogramme.
 - Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.
 - Laufende Ausgaben, die auch nach Abschluss eines Projektes notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter, z. B. für Lehrer/innen).
 - Reise- und Personalausgaben der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg. Sofern Personal von der deutschen Trägerorganisation entsandt werden soll, ist zu begründen, warum dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.

4. Förderung

- Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag des Antragstellers gemäß Formblatt „Antrag auf Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland durch Mittel des Landes Baden-Württemberg“, Formular „Einnahmen- und Ausgabenplan“ sowie Freistellungsbescheid voraus. Der Antrag ist bei der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ), Abteilung Projektförderung, Herr Laurids Novak, Werastraße 24, 70182 Stuttgart einzureichen.
- Als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Antrags wird empfohlen den entsprechenden „Leitfaden zum Antrag auf Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland durch Mittel des Landes Baden-Württemberg“ zu nutzen. Alle Unterlagen zur Antragstellung stehen auf der Internetseite der SEZ als Download bereit: <https://sez.de/themen/projektfoerderung/foerderung-projekte-im-ausland/foerderung-im-ausland-durch-mittel-des-landes>.
- **Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch bei der SEZ vereinbart werden.** Bitte wenden Sie sich hierfür an die Abteilung Projektförderung, Herrn Laurids Novak (Tel.: 0711 / 2 10 29-60; E-Mail: novak@sez.de) oder Herrn Klaus Weingärtner (Tel.: 0711 / 2 10 29-30; E-Mail: weingaertner@sez.de)
- Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet ein unabhängiges und durch das Staatsministerium berufenes Vergabegremium. Es können nur Anträge zugelassen werden, die bis zum Datum des **Antragsschlusses, am 25. September 2018**, vollständig und formal korrekt per

Post bei der SEZ eingegangen sind. Es bleibt vorbehalten nach Antragsschluss noch projektbezogene Rückfragen an die antragstellenden Organisationen zu richten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass lediglich die Informationen aus fristgerecht eingereichten Anträgen für die Projektbeurteilung maßgeblich sind.

- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Antrag aufgeführten Zwecks verwendet werden. Planerische oder inhaltliche Änderungen im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Finanzielle Änderungen, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe einzelner Ausgabeposten von mehr als 20% zur Folge haben, müssen plausibel begründet und als Umwidmung über die SEZ beantragt werden.
- Eine Förderung entspricht einer Fehlbedarfsfinanzierung. Mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben (Kosten) einerseits und den Eigen- und Drittmittel der Antragsteller andererseits geschlossen werden. Dies bedeutet, dass der im eingereichten Antrag aufgeführte Eigenanteil des Antragstellers aus Baden-Württemberg (min. 15% der im Antrag aufgeführten Gesamtausgaben) in jedem Fall erbracht werden muss. Mögliche Restbeträge müssen zurücküberwiesen werden.
- Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung wie auch im Falle verbleibender Restmittel nach Projektende besteht gegenüber dem Antragsteller ein Rückzahlungsanspruch. Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung der Zuwendung mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.
- Aufgrund der voraussichtlich hohen Anzahl eingehender Projektanträge gegenüber den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen bei der Förderung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung des Vergabegremiums muss nicht begründet werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angemessen darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch das Land Baden-Württemberg erfolgt (unter Verwendung des Logos des Staatsministeriums Baden-Württemberg auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
- Projektbezogene Veröffentlichungen müssen sinngemäß folgende Formulierung enthalten: "Das Projekt X wurde aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) gefördert."
- Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) abzustimmen, über die auch das Logo erhältlich ist.

- Das Land Baden-Württemberg und die SEZ sind jederzeit berechtigt, Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen.

6. Berichtspflicht

- Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:
 - Formular „Verwendungsnachweis“⁴,
 - Formular Einnahmen- und Ausgaben**bericht** (analog der Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgaben**plan**“)
 - Eine Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Einnahmen- und Ausgabenbericht. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter <https://sez.de/themen/projektfoerderung/foerderung-projekte-im-ausland/foerderung-im-ausland-durch-mittel-des-landes>. Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträgern, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden.
 - Fotos, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren (in digitaler Form), auch für die Öffentlichkeitsarbeit der SEZ.
- Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Externe nachvollziehbar ist.
- Inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Ausgabepositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag müssen vorab vereinbart worden sein und im Verwendungsnachweis erklärt werden. Andernfalls kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden.
- Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen unverzüglich mit Angabe der Projektnummer auf untenstehendes Konto zurücküberwiesen werden.

BW-Bank Stuttgart
 IBAN: DE38 6005 0101 7448 8000 92
 BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600

⁴ Siehe: <https://sez.de/themen/projektfoerderung/foerderung-projekte-im-ausland/foerderung-im-ausland-durch-mittel-des-landes>